20. Wahlperiode 31.05.2023

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 20/6844 –

Identifizierung besonderer Schutzbedarfe bei der Aufnahme von Geflüchteten

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit zehn Jahren regelt die EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) die Aufnahmebedingungen für besonders schutzbedürftige Geflüchtete. Dennoch ist nach Kenntnis und Einschätzung der Fragestellenden in der Bundesrepublik Deutschland bislang kein flächendeckendes, zielgruppenübergreifendes und systematisches Verfahren implementiert worden, um besonders Schutzbedürftige im Sinne der Richtlinie so früh wie möglich zu identifizieren. In der Folge werden die Schutzrechte einer großen Zahl Geflüchteter nach Auffassung der Fragestellenden aktuell nicht oder nur eingeschränkt umgesetzt. Im Jahr 2015 hatte das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) einen Referentenentwurf zur Identifizierung vulnerabler Personen vorgelegt. Darin wurde die Einführung eines § 54a des Asylgesetzes (AsylG) vorgeschlagen (vgl. "Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems", S. 32, http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Ent wurf Richtlininenumsetzung Asyl 011015.pdf). Der Entwurf wurde durch das BMI allerdings nicht weiterverfolgt (vgl. Antwort zu Frage 18a auf Bundestagsdrucksache 18/8937). Frühere Bundesregierungen verwiesen in der Folge hinsichtlich der Identifikation vulnerabler Personen auf die Zuständigkeit der Länder. Identifizierung wurde somit in erster Linie in Verbindung mit Aufnahme und Unterbringung gedacht (siehe die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/11666 sowie www. baff-zentren.org/wp-content/uploads/2020/11/BAfF_Reader_Identifizierun g.pdf; S. 21).

Die Bundesregierung griff das Thema in ihrem Koalitionsvertrag erneut auf und kündigte an, "vulnerable Gruppen [...] von Anfang an identifizieren und besonders unterstützen" zu wollen (vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 140, www.bundesregierung.de/res ource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1). In ihrer Antwort zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 20/4642 führte die Bundesregierung hierzu aus, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) das für die Mitarbeitenden bindende Konzept zur Identifizierung von vulnerablen Personengruppen im Asylverfahren umfassend überarbeitet habe. Außerdem verwies die Bundesregierung auf die damals bevorstehende und mittlerweile erfolgte Einführung einer flächendeckenden, behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung.

Diese diene insbesondere dazu, frühzeitig zu erkennen, ob Asylsuchende besondere Verfahrensgarantien benötigen oder besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme haben. Weitere Maßnahmen würden derzeit geprüft. Weiterhin erwähnte die Bundesregierung ein zweijähriges Modellprojekt "BeSAFE – Besondere Bedarfe bei der Aufnahme von Geflüchteten erkennen". Dieses wurde in den Jahren 2021 und 2022 von der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF) in Kooperation mit Rosa Strippe e. V. mit dem Ziel umgesetzt, ein zielgruppenübergreifendes Konzept zur Identifizierung besonders schutzbedürftiger Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen zu entwickeln (vgl. ebd.). Seit 2023 wird ein Anschlussprojekt mit dem Titel "BeSAFE – Skalierung und Vertiefung" gefördert (www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/engagement-und-gesellschaft/fluechtlingspolit ik-und-integration/schutzkonzepte-fluechtlingsunterkuenfte/schutz-von-geflue chteten-menschen-in-unterkuenften-112896).

1. Wie setzen die Bundesländer nach Kenntnis der Bundesregierung Artikel 22 der EU-Aufnahmerichtlinie um, und in welchen Bundesländern wird hierzu ein strukturiertes Identifizierungsverfahren zu Schutz- und Unterstützungsbedarfen angewandt (bitte erläutern)?

Durch welche Akteure und Akteurinnen erfolgt dies zu welchen Zeitpunkten im Aufnahmeverfahren?

Die Zuständigkeit für die Umsetzung des Artikels 22 der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) liegt bei den Ländern. Identifizierungsmodelle der Länder werden beispielhaft im Konzept des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) "Die Identifizierung vulnerabler Personen im Asylverfahren" aufgeführt.

2. Was ist der Bundesregierung dazu bekannt, in wie vielen Fällen seit 2021 bei Asylsuchenden eine besondere Vulnerabilität festgestellt wurde (bitte soweit möglich nach Bundesländern und nach Jahren aufschlüsseln), und an welcher Stelle werden nach Kenntnis der Bundesregierung entsprechende Informationen (vorübergehend) gespeichert?

Daten im Sinne der Fragestellung werden durch das BAMF nicht systematisch erfasst oder gespeichert.

3. Wie wird sichergestellt, dass Informationen über die besondere Vulnerabilität bzw. Bedürfnisse von Schutzsuchenden von den Bundesländern an das BAMF weitergegeben werden, vor dem Hintergrund, dass es sich bei § 8 1b AsylG um eine Kann-Regelung handelt und die Länder somit nicht zur Weitergabe verpflichtet sind?

Zur Erleichterung und Vereinheitlichung der Datenübermittlung stellt das BAMF den "Meldebogen personenbezogene Daten zur Durchführung der Anhörung im Asylverfahren nach § 8 Absatz 1b des Asylgesetzes und Hinweis auf eventuelle Vulnerabilitäten" zur Verfügung. Der Meldebogen ist unter https://www.bamf.de abrufbar.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Fällen, in denen die Weitergabe entsprechender Informationen nicht funktioniert bzw. sind ihr entsprechende Berichte aus der Praxis bekannt, und wenn ja, welchen Änderungs- bzw. Handlungsbedarf sieht sie gegebenenfalls?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse zu Fällen im Sinne der Fragestellung.

5. Welche n\u00e4heren Angaben zur \u00dcberarbeitung des Konzepts zur Identifizierung von vulnerablen Personengruppen im Asylverf\u00e4hren im BAMF kann die Bundesregierung machen (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Das Konzept des BAMF "Die Identifizierung vulnerabler Personen im Asylverfahren" in seiner aktuellen Fassung bildet die Identifizierung von bzw. den Umgang mit potentiell vulnerablen Personen und der Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse im gesamten Asylverfahren ab. Das Identifizierungskonzept informiert ausführlich darüber, woran besondere Schutzbedarfe zu erkennen und wie im Asylverfahren die für den jeweiligen Personenkreis festgelegten Verfahrensgarantien zu gewährleisten sind. Erläutert werden dabei die deutsche Rechtslage und die diesbezügliche Verfahrensweise des BAMF im Asylverfahren unter Anführung auch der jeweiligen unionsrechtlichen Garantien nach Richtlinie 2013/32/EU bzw. Richtlinie 2013/33/EU in Bezug auf die dort nicht abschließend genannten Personengruppen, bei denen Vulnerabilitäten auftreten können.

6. Welche Rolle kann und soll die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung nach Einschätzung der Bundesregierung bei der Identifizierung besonderer Schutzbedarfe im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) und der Umsetzung besonderer Verfahrensgarantien im Sinne der EU-Verfahrensrichtlinie (2013/32/EU) spielen (bitte differenzieren)?

Geht die Bundesregierung insbesondere davon aus, dass die Anforderungen aus Artikel 22 der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) zur Beurteilung besonderer Schutzbedarfe von Asylsuchenden (Aufnahmegarantien) mit Einführung der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung ausreichend erfüllt werden können (bitte begründen)?

Die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung (AVB) soll, wie auch die bisherige AVB des BAMF, einen Beitrag zur frühzeitigen Identifizierung von vulnerablen Personen leisten. § 12a Absatz 2 Satz 2 des Asylgesetzes sieht vor, dass die Beratung die besonderen Umstände der Schutzsuchenden berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf besondere Verfahrensgarantien und Garantien bei der Aufnahme. Im Rahmen der AVB soll auch eine besondere Rechtsberatung für queere und weitere vulnerable Geflüchtete umgesetzt werden. Die Beratung von Schutzsuchenden mit besonderen Verfahrensgarantien und Schutzbedarfen nach der EU-Asylverfahrens- und Aufnahmerichtlinie (2013/ 32/EU und 2013/33/EU) soll durch besondere Fachberatungsstellen erfolgen, wenn dies erforderlich ist. Dies betrifft beispielsweise unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Beeinträchtigungen und LSBTIQ*-Personen, Betroffene von Menschenhandel, Folter, Vergewaltigung und anderen schweren Formen psychischer, physischer und sexueller Gewalt. § 12a Absatz 3 des Asylgesetzes regelt zudem, dass die Träger der behördenunabhängigen AVB personenbezogene Daten, die darauf hinweisen, dass der Ausländer besondere Verfahrensgarantien benötigt oder besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme hat, an das BAMF und an die oberste Landesbehörde oder die von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle übermitteln, wenn der Ausländer in die Übermittlung der Daten eingewilligt hat.

Hinsichtlich der Schutzbedarfe im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) können Erkenntnisse zu vorliegenden besonderen Schutzbedarfen an die Landesbehörden gemäß § 12a Absatz 3 des Asylgesetzes weitergeleitet werden oder es kann eine Verweisberatung an Fachberatungsstellen erfolgen. So wird beispielsweise sichergestellt, dass besondere Anforderungen an die Unterbringung gewährleistet sind.

Hinsichtlich der Garantien der EU-Verfahrensrichtlinie (2013/32/EU) können Informationen zu besonderen Schutzbedarfen an das BAMF übermittelt und im Asylverfahren berücksichtigt werden. So können beispielsweise im Zuge der Anhörungsplanung frühzeitig Sonderbeauftragte bei der Bearbeitung des Verfahrens beteiligt werden oder bei Opfern von sexueller Gewalt gleichgeschlechtliche Dolmetschende zum Einsatz kommen.

Die AVB trägt damit – neben Maßnahmen der Länder zur Identifizierung vulnerabler Personen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Aufnahme – dazu bei, die Anforderungen aus Artikel 22 der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) zu erfüllen.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass klar zwischen Aufnahmegarantien nach der EU-Aufnahmerichtlinie und Verfahrensgarantien nach der EU-Verfahrensrichtlinie unterschieden werden muss, insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht, weil vulnerable Asylsuchende unter Umständen sofort und nicht erst im Rahmen der Asylantragstellung eine besondere medizinische Versorgung, eine besondere Unterbringung oder sonstige Hilfsmittel benötigen (bitte begründen), und inwieweit sieht sie die Gefahr einer Vermischung, wenn die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung eine wesentliche Bedeutung bei der Identifizierung besonderer Schutzbedarfe spielen soll, was die Antwort zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 20/4642 aus Sicht der Fragestellenden nahelegt?

Aus Sicht der Bundesregierung unterscheiden sich die Garantien nach der Aufnahmerichtlinie und der Verfahrensrichtlinie im Rahmen der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland dahingehend, dass für Aufnahme, Unterbringung und (medizinische) Versorgung eine Zuständigkeit der Bundesländer gegeben ist, für die Durchführung von Asylverfahren jedoch das BAMF zuständig ist. Im Hinblick auf den persönlichen Anwendungsbereich der Richtlinien treten sicherzustellende Garantien jedoch vielfach nebeneinander.

Die Länder treten aufgrund ihrer Zuständigkeit für Unterbringung, Versorgung und medizinischer Betreuung in der Regel als erste mit den Schutzsuchenden in Kontakt, sodass bereits bei der Aufnahme potentiell vulnerable Personen identifiziert werden können. Den Ländern kommt insoweit ein eigenständiger Identifizierungsauftrag zu. Eine enge Kooperation mit den Ländern (Aufnahmeeinrichtungen, Ausländerbehörden) als Hinweisgeber zu relevanten Umständen ist für das BAMF daher – neben seinem eigenen Identifizierungsauftrag – besonders wichtig.

Daneben kommt mit der behördenunabhängigen AVB ein weiteres Instrument zur Identifizierung von vulnerablen Personen dazu.

8. Welche Anforderungen an die Ausbildung bzw. Qualifikation der beratenden Personen ergeben sich daraus, wenn die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung eine wesentliche Bedeutung bei der Identifizierung besonderer Schutzbedarfe spielen soll, was die Antwort zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 20/4642 aus Sicht der Fragestellenden nahelegt?

Inwieweit wird dem bei der finanziellen Ausstattung der unabhängigen Verfahrensberatung Rechnung getragen?

Im Rahmen der behördenunabhängigen AVB ist eine Förderung an bestimmte Qualifikationen und Fachkenntnisse der Beratenden geknüpft. Dazu zählen unter anderem Kenntnisse über unterschiedliche Fallkonstellationen besonderer Vulnerabilitäten und etwaiger Anhaltspunkte für deren Identifizierung sowie Kenntnisse über Angebote von Fachberatungsstellen. Die finanzielle Ausstattung der AVB berücksichtigt diese Anforderungen.

9. Was sind aus Sicht der Bundesregierung die wesentlichen Ergebnisse des Modellprojekts "BeSAFE – Besondere Bedarfe bei der Aufnahme von Geflüchteten erkennen", und inwieweit werden diese nun in einzelnen Bundesländern bzw. bundesweit umgesetzt und implementiert?

Im Rahmen des Modellprojektes "BeSAFE – Besondere Bedarfe bei der Aufnahme von Geflüchteten erkennen" wurde ein zielgruppenübergreifendes Konzept zur Identifizierung von besonderer Schutzbedürftigkeit bei der Aufnahme von Geflüchteten erarbeitet, in zwei Pilotierungseinrichtungen (in Nordrhein-Westfalen und Bremen) erprobt und intensiv begleitet. Es wurden Materialien entwickelt, die bei der Implementierung bedarfs- und standortgeeigneter Identifizierungsmaßnahmen genutzt werden können. Die dabei entwickelte "Toolbox Schutzbedarfe" soll Einrichtungen darin unterstützen, ein Beratungsangebot für Bewohnerinnen und Bewohner mit besonderen Schutzbedarfen aufzubauen. Mit Hilfe der Toolbox sollen Praktikerinnen und Praktiker sowie Versorgungsstrukturen über konkrete Handlungsleitlinien und Werkzeuge bei der Umsetzung strukturierter Identifizierung informiert und unterstützt werden.

Die Toolbox besteht aus einem Beratungsleitfaden, Dokumenten zum Datenschutz und zur Schweigepflichtentbindung in verschiedenen Sprachen und weiteren Materialien. Die entsprechenden Informationen wurden an die zuständigen Länderressorts gegeben.

Der Kontakt zu den am Projekt beteiligten Bundesländern wird im Nachfolgeprojekt "BeSAFE – Skalierung und Vertiefung" fortgesetzt und interessierte Länder werden weiterhin bei der Umsetzung der Leitlinie zur Identifizierung von Schutzbedarfen in der Praxis begleitet und unterstützt.

Zur bundesweiten Umsetzung und Implementierung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

10. Welche Ziele werden mit den Anschlussprojekt "BeSAFE – Skalierung und Vertiefung" (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) verfolgt?

In dem in 2023 geförderten Modellprojekt "BeSAFE – Skalierung und Vertiefung" sollen die Ergebnisse des Vorgängerprojektes vertieft und verbreitet werden. Neben der Dissemination des erprobten Konzepts an Entscheidungsträgerinnen und -träger in den Ländern sollen Praktikerinnen und Praktiker sowie Versorgungsstrukturen mithilfe der entwickelten Toolbox über konkrete Handlungsleitlinien und Werkzeuge bei der Umsetzung strukturierter Identifizierung informiert und unterstützt werden. Hierfür sollen insbesondere eine Strategie

zur praxisnahen Zugänglichmachung der Materialien und Schulungsangebote für Fachkräfte entwickelt werden.

11. Welche weiteren Maßnahmen plant die Bundesregierung, um vulnerable Gruppen zu identifizieren und zu unterstützen, und wann sollen diese ggf. umgesetzt werden?

Ist geplant, bundesweite Mindeststandards zur Identifizierung von vulnerablen Gruppen gesetzlich zu verankern (bitte erläutern), und wenn nein, warum nicht?

Um zur besseren Identifizierung von vulnerablen Schutzsuchenden beizutragen, setzt die Bundesregierung derzeit die behördenunabhängige AVB um und kooperiert in diesem Bereich mit den für die Aufnahme zuständigen Ländern.

Im ressortübergreifenden Aktionsplan "Queer leben" (www.aktionsplan-queer-leben.de) hat die Bundesregierung weitere Maßnahmen zur Unterstützung speziell von geflüchteten LSBTIQ*-Personen als eine vulnerable Gruppe vereinbart.

Dazu gehören unter anderem:

- Bund-Länder-Dialog über die Verbesserung der Situation von LSBTIQ*Geflüchteten; Teil des Dialogs soll die Schaffung geeigneter Schutzeinrichtungen durch die Länder sowie die Implementierung eines Konzepts zur Erkennung besonderer Schutzbedarfe sein;
- Fortbildung und Sensibilisierung von allen Beteiligten in Asylverfahren (BAMF-Mitarbeitende, Rechtsprechende, Dolmetschende etc.) zu queeren Lebensrealitäten, Rassismus und Trauma;
- Dialog mit den Ländern zur Schulung von Trägern von Geflüchteten-Unterkünften hinsichtlich der besonderen Bedarfe von LSBTIO*-Personen;
- Förderung von Gewaltschutzprojekten in Unterkünften für Geflüchtete sofern eine Bundeskompetenz vorliegt;
- Unterstützung und Förderung von Unterkünften für geflüchtete LSBTIQ*-Personen, soweit eine Zuständigkeit des Bundes gegeben ist.
- Der Arbeitsgruppenprozess zur Umsetzung der Maßnahmen hat begonnen. Die Bundesregierung informiert den Deutschen Bundestag und den Bundesrat im Jahr 2024 über den Stand der Umsetzung dieses Aktionsplans.

Weitere Maßnahmen werden noch geprüft.

